

	IDEAL WORK	Revision Nr. 1
		Datum der Revision 12/05.2015
	MT-POL	Gedruckt am 12/05.2015
		Seite Nr. 1/5

Informationsblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Code: **MT-POL**
 Bezeichnung: **POLYMER**

Geeignete identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
 Beschreibung/Verwendung: **Flüssig Polymer zur Vermischung von Microtopping Base und Finish Coat**

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: **IDEAL WORK SRL**
 Adresse: **Via Kennedy, 52**
 Ort und Staat: **31030 Vallà di Riese Pio X (TV)**
Italien
 Tel. **+39 0423 4535**
 Fax **+39 0423 748429**

Email der zuständigen Person,
 die für das Informationsblatt verantwortlich ist: sicurezza@idealwork.it

Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an **Tel. +39 0423 4535**

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als nicht gefährlich eingestuft.

Kennzeichnungselemente.

Keine Informationen verfügbar.

Sonstige Gefahren.

in einigen Bedingungen ist die Freisetzung des Monomers Vinylacetat möglich.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und/oder der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) enthält keine für die Gesundheit oder Umwelt gefährliche Substanzen in Mengen, welche die Erklärung derer Vorhandensein erforderlich machen würden.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Nicht speziell erforderlich. Es wird empfohlen, in allen Fällen die Regeln der guten Industriehygiene zu beachten.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Fälle von Gesundheitsschäden durch das Produkt sind nicht bekannt.

Anweisungen für den Fall, dass sofort ein Arzt aufgesucht werden muss, und spezielle Behandlungsweisen.

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

Löschmittel.

Das Produkt ist nicht als entzündbar, brennbar oder brandfördernd eingestuft, im Falle eines Brandes auf die Umgebung abgestimmte Löschmittel benutzen.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

	IDEAL WORK		Revision Nr. 1
			Datum der Revision 12/05.2015
	MT-POL		Gedruckt am 12/05.2015
			Seite Nr. 2/5

GEFAHREN WEGEN EXPOSITION IM FALLE EINES BRANDES

Das Produkt ist nicht brennbar, jedoch dürfen die Verbrennungsprodukte nicht eingeatmet werden.

Empfehlungen für die Zuständigen für die Brandlöschung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Bildung von potentiell für die Gesundheit gefährlichen Stoffen zu vermeiden. Immer die komplette Brandschutzausrüstung tragen. Das Brandlöschwasser auffangen, es darf nicht in die Kanalisation gelangen. Das durch die Brandlöschung verseuchte Wasser und die Rückstände des Brandes gemäß den geltenden Normen entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Normale Brandschutzausrüstung, wie Druckluftatemgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), Feuerwehroverall (EN 469), Feuerwehrhandschuhe (EN 659) sowie Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzvorrichtungen und Verfahren für Notfälle.

Bei Vorhandensein von schwebenden Dämpfen ist ein Atemschutz zu tragen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

Umweltschutzmaßnahmen.

Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, in die Oberflächengewässer und in die phreatischen Bereiche dringt.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Eindämmung mit Erde oder tragem Material. Den Großteil des Materials aufnehmen und Rückstände mit Wasserstrahlen entsorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

Bezugnahmen auf andere Abschnitte.

Eventuelle Informationen bezüglich der persönlichen Schutzausrüstung und Entsorgung sind in Abschnitte 13 enthalten.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung.

Beim Umgang mit Chemikalien sind die üblichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Vermeiden, dass das Produkt in der Umgebung freigesetzt wird. Während der Verwendung des Produkts nicht essen, trinken und rauchen. Vor Betreten der Essbereiche die beschmutzten Kleidungsstücke und die Schutzausrüstung ablegen.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Beim Umgang mit Chemikalien sind die üblichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Spezifische Endanwendungen.

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

Zu überwachende Parameter.

Das Produkt enthält Ethylen-Vinylacetat-Copolymer, daher in einigen Bedingungen ist die Freisetzung des Monomers Vinylacetat möglich. Für das Monomer sind MAK-Grenzwerte verfügbar.

Bezugsvorschriften:

Italien	Gesetzesdekret 9. April 2008, Nr. 81.
OEL EU	Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG.
TLV-ACGIH	ACGIH 2013

Vinylacetat

Grenzwertenwert.

Typ	Staat	TWA/8h		STEL/15min		Anmerkungen
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
OEL	de	18	5	36	10	
TLV-ACGIH		35	10	53	15	A3

Legende:

(A3 – als kanzerogen erkannt für Tiere mit unbekannter Relevanz für Menschen)

Es wird empfohlen, während des Risikobewertungsprozesses die vom ACGIH vorgesehenen Grenzwerte der professionellen Exposition für anders nicht

	IDEAL WORK	Revision Nr. 1
		Datum der Revision 12/05.2015
	MT-POL	Gedruckt am 12/05.2015
		Seite Nr. 3/5

klassifizierte inerte Stube zu beruckichtigen (PNOC einatembarer Anteil: 3 mg/m³; PNOC einatembarer Anteil: 10 mg/m³). Bei berschreitung dieser Grenzen wird der Gebrauch eines Filters Modell P empfohlen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) dem Resultat der Risikobewertung entsprechend ausgewahlt werden muss.

Begrenzung und berwachung der Exposition.

Beim Umgang mit Chemikalien sind die ublichen Sicherheitsmanahmen einzuhalten.

HANDSCHUTZ
Nicht erforderlich.

HAUTSCHUTZ
Nicht erforderlich.

AUGENSCHUTZ
Nicht erforderlich.

ATEMSCHUTZ
Es empfiehlt sich, eine filtrierende Vollgesichtsmaske Typ P (Bez. Norm EN 149) aufzusetzen, deren Klasse (1, 2 bzw. 3) und effektive Notwendigkeit je nach dem Ausgang der Risikobeurteilung festzulegen ist.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand	Flussig
Farbe	We
Geruch	Stechend
Geruchsschwelle.	Nicht bestimmt.
pH.	3,5 - 7.
Schmelz- oder Gefrierpunkt.	Nicht bestimmt.
Anfanglicher Siedepunkt.	Nicht anwendbar.
Siedeintervall.	Nicht bestimmt.
Flammpunkt.	> 60 °C
Verdampfungsanteil	Nicht bestimmt.
Entzundlichkeit in festem oder gasformigem Zustand	Nicht bestimmt.
Untere Entzundlichkeitsgrenze.	Nicht anwendbar (Abwesenheit von chemischen Gruppen, die mit explosionsgefahrlichen Eigenschaften im Molekul verbunden sind. Vgl. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Abs. 2.8.4.2 a)
Obere Entzundlichkeitsgrenze.	Nicht anwendbar (Abwesenheit von chemischen Gruppen, die mit explosionsgefahrlichen Eigenschaften im Molekul verbunden sind. Vgl. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Abs. 2.8.4.2 a)
Untere Explosionsgrenze.	Nicht bestimmt.
Obere Explosionsgrenze.	Nicht bestimmt.
Dampfdruck.	Nicht bestimmt.
Dampfdichte	1,07.
Relative Dichte.	Nicht bestimmt.
Loslichkeit	Nicht bestimmt.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	Nicht bestimmt.
Selbstentzundungstemperatur.	Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur.	Nicht bestimmt.
Viskositat	Nicht bestimmt.
Explosionsfahige Eigenschaften	Nicht anwendbar (Abwesenheit von chemischen Gruppen, die mit oxidierenden Eigenschaften im Molekul verbunden sind. Vgl. Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Abs. 2.1.3.4)
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar (Abwesenheit von chemischen Gruppen, die mit explosionsgefahrlichen Eigenschaften im Molekul verbunden sind. Vgl. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Abs. 2.8.4.2 a)

Sonstige Angaben.

Nicht bestimmt

ABSCHNITT 10. Stabilitat und Reaktivitat.

Reaktivitat.

Bei normalen Gebrauchsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen.

	IDEAL WORK	Revision Nr. 1
		Datum der Revision 12/05.2015
	MT-POL	Gedruckt am 12/05.2015
		Seite Nr. 4/5

Chemische Stabilität.

Bei normalen Gebrauchsbedingungen ist das Produkt stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Für das Produkt sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt

Zu vermeidende Bedingungen.

Das Produkt nicht hohen Temperaturen und unverträglichen Materialien aussetzen.

Unverträgliche Materialien.

Das Produkt nicht mit Peroxiden und anderen Katalysatoren in Berührung bringen.

Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Bei thermischer Zersetzung können Kohlenmonoxid und Kohlendioxid entstehen.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

Es sind keine Vorfälle von Gesundheitsschäden bekannt, die durch die Produktaussetzung verursacht wurden. Auf jeden Fall wird empfohlen, den Vorschriften der Industriehygiene genau Folge zu leisten.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Das Produkt gemäß den normalen Regeln für die tägliche Arbeit verwenden und es nicht in der Umwelt freisetzen. Die zuständigen Behörden benachrichtigen, falls das Produkt in einen Wasserlauf oder in die Kanalisation gelangt ist, oder falls es den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

Toxizität.

Das Produkt ist nicht umweltgefährlich.

Persistenz und Abbaubarkeit.

Keine Informationen verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial.

Keine Informationen verfügbar.

Modalität im Boden.

Keine Informationen verfügbar.

Ergebnisse der PBT - und vPvB-Beurteilung.

Keine Informationen verfügbar.

Andere schädliche Wirkungen.

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

Verfahren der Abfallbehandlung.

Wenn möglich wiederverwenden. Die Rückstände des Produkts müssen als gefährlichen Spezialmüll betrachtet werden. Die Gefährlichkeit des Mülls, der teilweise in diesem Produkt enthalten ist, muss aufgrund der geltenden Gesetzgebung beurteilt werden.

Die Entsorgung muss autorisierten Unternehmen für das Management von Spezialmüll anvertraut werden, wobei die nationalen und eventuell die örtlichen Normen eingehalten werden müssen.

Das Produkt darf auf keinen Fall im Boden, in der Kanalisation oder in Gewässern freigesetzt werden.

VERSEUCHTE VERPACKUNGEN

Die verseuchten Verpackungen müssen zum Recycling oder zur Müllentsorgung weitergeleitet werden, wie dies von den nationalen Normen über das Management von Müll vorgeschrieben ist.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

Das Produkt muss gemäß den geltenden Vorschriften bezüglich des Transports auf Straßen von gefährlichen Stoffen (A.D.R.) als **nicht gefährlich** betrachtet werden.

	IDEAL WORK	Revision Nr. 1
		Datum der Revision 12/05.2015
	MT-POL	Gedruckt am 12/05.2015
		Seite Nr. 5/5

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz /spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Kategorie Seveso.

Keine.

Einschränkungen bezüglich des Produkts oder der darin enthaltenen Stoffe gemäß Anlage XVII, EG-Verordnung 1907/2006.

Keine.

Stoffe in der Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine.

Stoffe, die einer Genehmigung bedürfen (Anlage XIV REACH).

Keine.

Stoffe, deren Export gemeldet werden muss, EG-Verordnung 649/2012:

Keine.

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine.

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine.

Gesundheitskontrollen.

Keine Informationen verfügbar.

Stoffsicherheitsbeurteilung.

Für das Gemisch und für die im Produkt vorhandenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Chemikalieninformationssystem der EU)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS)
- IATA DGR: Verordnung des Internationalen Verbands der Luftverkehrsgesellschaften IATA für die Güterbeförderung im Luftverkehr
- IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifizierungsnummer der Anlage VI des CLP
- OEL: Occupational exposure limit
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung für die Beförderung von gefährlichen Gütern im Verkehr auf Schienen
- TLV: Grenzwert
- TLV CEILING: Konzentration, die in keinem Augenblick der Exposition während der Arbeit überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzfristige Expositionsgrenze
- TWA: Durchschnittliche, bewertete Expositionsgrenze
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

The Merck Index. Ed. 10
 Handling Chemical Safety
 Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
 INRS - Fiche Toxicologique
 Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989
 Webseite Europäische Chemikalienagentur

Anmerkung für den Benutzer:

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben sind auf den bei uns verfügbaren Daten bei der letzten gültigen Ausgabe begründet. Der Benutzer muss die Eignung und Vollkommenheit der Informationen in Bezug auf den spezifischen Gebrauch des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für beliebige, spezifische Eigenschaften des Produkts interpretiert werden.

Da der Gebrauch des Produkts nicht unter unserer direkten Kontrolle stattfindet, ist der Benutzer verpflichtet, unter eigener Verantwortung die geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich der Hygiene und Sicherheit einzuhalten. Wir übernehmen keine Verantwortung im Falle von unsachgemäßem Gebrauch.

Das mit der Handhabung des Produkts betraute Personal muss eine angemessene Schulung erfahren.